

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 11. März 2009

334. Schriftliche Anfrage von Markus Schwyn und Susi Gut betreffend VBZ, Personenkontrolle in einem Tram nach einer Party. Am 26. November 2008 reichten Gemeinderat Markus Schwyn (PFZ) und Gemeinderätin Susi Gut (PFZ) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2008/531, ein:

Am 21. November 2008 haben ca. 100 Jugendliche ein Tram der Linie 2 bei der Haltestelle Stadelhofen gekapert und zu einem «Party-Tram» umfunktioniert. Sämtliche im Tram anwesenden regulären Benutzer des ÖV wurden unter Androhung von Gewalt aus dem Tram geekelt. Die Tramkomposition wurde umgehend zu einem Depot geleitet, wo alle «Passagiere» kontrolliert und die Personalien aufgenommen wurden.

Nach der Personenkontrolle wurde von den gleichen, teilweise verummten Jugendlichen erneut ein Tram der Linie 3 gekapert. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist der Sachschaden, welcher durch diese «Aktion» in den Fahrzeugen der VBZ entstanden ist?
2. Wie hoch sind die Kosten für den Polizeieinsatz?
3. Wie hoch sind die Folgekosten bei der VBZ/ZVV?
4. Im Mai 2008 kam es bereits zu einer ähnlichen «Aktion». Wie hoch waren die entsprechenden Kosten gemäss den Fragen 1–3?
5. Wer hat zu dieser «Aktion» aufgerufen und ist somit verantwortlich für diese «Aktion» vom 21. November 2008? Wer für die Aktion vom Mai 2008?
6. In wie weit werden sämtliche Beteiligten – die Personalien wurden aufgenommen – zur Rechenschaft gezogen?
7. Wie viele Personen wurden registriert? Welcher jeweiligen Nationalität gehören die kontrollierten Personen und die Organisatoren an?
8. Sind unter den kontrollierten «Passagieren» auch Personen, welche bereits an der 1.Mai-Demonstration registriert wurden?
9. Wie will der Stadtrat das Vermummungsverbot durchsetzen, gegen das am 21. November 2008 offensichtlich erneut verstossen wurde?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Der vom Vorfall betroffene Triebwagen 2 des Tramzugs wurde nicht beschädigt, jedoch stark verschmutzt. Der entstandene Reinigungsaufwand wurde nicht separat erfasst.

Zu Frage 2: Aufgrund des vergleichsweise schwachen Polizeiaufgebots und der geringen Einsatzdauer dürften die Kosten des Polizeieinsatzes weniger als Fr. 1000.– betragen.

Zu Frage 3: Der Vorfall machte den Austausch des betroffenen Tramzugs notwendig. Ein Serviceleiter der Verkehrsbetriebe hat ein Ersatztram an der Haltestelle Kalkbreite bereitgestellt, wo es von der Wagenführerin übernommen werden konnte. Anschliessend hat der Serviceleiter das «Party-Tram» auf das Depotgelände gefahren, wo die «Fahrgäste» von der Stadtpolizei erwartet wurden. Die Kosten dieses Fahrzeugaustauschs wurden nicht separat erfasst.

Zu Frage 4: Beim Ereignis vom 3. Mai wurde das Tram nicht beschädigt, die Jugendlichen hinterliessen allerdings Verunreinigungen (vor allem Dekorationsmaterial, Getränkeflaschen und -dosen). Die Reinigungsaufwendungen wurden nicht separat erfasst. Die Kosten des Polizeieinsatzes betragen etwa Fr. 3000.–. Die Kosten für das von den Verkehrsbetrieben für die betriebliche Bewältigung des Ereignisses eingesetzte Netzpersonal dürften rund Fr. 1000.– betragen.

Zu Frage 5: Wer zu der genannten Aktion aufgerufen hat bzw. wer dafür verantwortlich ist, ist unbekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass der Aufruf über eine Internetplattform erfolgte.

Zu den Fragen 6 bis 8: Mit dem vergleichsweise schwachen Polizeiaufgebot war es nicht möglich, die Personalien der ganzen, grösstenteils alkoholisierten Personengruppe aufzunehmen. Am 21. November 2008 wurden lediglich die Personendaten einer einzigen Person erhoben. Es handelt sich dabei um einen Schweizer, der am 1. Mai 2008 nicht registriert wurde.

Am 3. Mai 2008 wurde eine Person verhaftet. Auch hier handelt es sich um einen Schweizer, der am 1. Mai 2008 nicht registriert wurde. Gegen diese Person wurde aufgrund verschiedener Tatbestände an die Staatsanwaltschaft rapportiert.

Zu Frage 9: Für die Durchsetzung des Vermummungsverbots gegenüber einer grösseren Personengruppe ist ein starkes Aufgebot von Polizeikräften nötig. Dies waren zum Zeitpunkt der beiden Ereignisse nicht vorhanden.

Was die Durchsetzung des Vermummungsverbots generell anbelangt, so hat sich der Stadtrat dazu bereits in den Antworten auf zahlreiche politische Vorstösse – in der Regel im Zusammenhang mit unbewilligten Demonstrationen – ausführlich geäussert. Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot gelten, ebenso wie die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration, lediglich als Übertretungen. Sie werden also vom Gesetz etwa so gravierend eingestuft wie falsches Parkieren. Eine solche Übertretung rechtfertigt keine Festnahme, sondern lediglich das Festhalten der Personalien – sofern dies aufgrund der konkreten Situation möglich ist.

Darüber hinaus ist die Polizei bei ihren Einsätzen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit verpflichtet. Sie muss also in erster Linie versuchen, Unbeteiligte, aber auch Sachwerte vor Gewaltbereiten zu schützen. Vermummte bewegen sich bei Demonstrationen oft mitten in einem Zug von friedlich Demonstrierenden und benützen diesen quasi als Schutzschild, was es sehr schwierig macht, Vermummte aus einem Demonstrationzug «herauszuholen», ohne damit eine Eskalation zu verursachen, durch die Unbeteiligte gefährdet werden könnten. Die Stadtpolizei wägt daher nach einer sorgfältigen Einschätzung der konkreten Umstände ab, wie in jedem einzelnen Fall verhältnismässig vorzugehen ist.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy